



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes zum 1. Advent die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 29. November 2015, von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 2. November 2015

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.
Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 23.04.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Beschluss 05/2015

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 1. Sitzung am 25.09.2014 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltungen 3

3. Der Jugendförderplan - Teil Bedarfsplanung/Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege im Landkreis Greiz 2014/2015 mit der Prognose für 2015/2016 Vorlage: 2425/2014

Beschluss 06/2015

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung/Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflege des Landkreises Greiz 2014/2015 mit der Prognose für 2015/2016 in der vorliegenden Fassung und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 8 Enthaltungen 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 28.04.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 17.02.2015

Beschluss 16/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung am 17.02.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

4. Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 79000.66100 (Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.) auf Grund der neuen Beitragsordnung und Satzung des gemeinsamen Tourismusverbandes Vogtland e. V. Vorlage: 2474/2015

Beschluss 17/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.083,50 Euro in der HHSt. 79000.66100 (Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.) auf Grund der neuen Beitragsordnung und Satzung des gemeinsamen Tourismusverbandes Vogtland e. V. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den HHStn. 79000.62000 (Öffentlichkeitsarbeit) in Höhe von 83,50 Euro sowie 79000.71800 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Übrige Bereiche) in Höhe von 30.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages Greiz in der Sitzung am 02.06.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreistages am 03.03.2015

Beschluss 76/2015

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung des Kreistages Greiz am 03.03.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja: 44



4 Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
Vorlage: 2481/2015

Beschluss 77/2015

1. Der Kreistag beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 29 Nein: 13 Enthaltung: 3

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2014 bis 2018 des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 30 Nein: 13 Enthaltung: 2

5 Eintrittspreise für das „Heinrich-Schütz-Haus“ in Bad Köstritz
Vorlage: 2464/2015

Beschluss 78/2015

Der Kreistag beschließt:

Ab 01. Januar 2016 gelten für das „Heinrich-Schütz-Haus“ Bad Köstritz folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	3,00 €
ermäßigt*	2,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + Kinder)	7,00 €
Schulklassen, pro Schüler	1,00 € incl. Führung
Kinder bis 6 Jahre	frei
Grundschulklassen/Kindergartengruppen	frei
Öffentliche Führung	1,00 € zuzüglich Eintrittspreis
Kleine Führung	20,00 €
Große Führung	30,00 €
Jahreskarte „Museum“**	15,00 €
Jahreskarte „Museumsfamilie“**	30,00 €

* Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte und Rentner - der entsprechende Nachweis ist immer mitzubringen

** Jahreskarten sind nicht übertragbar

Von diesen Eintrittspreisen abweichend, werden für Sonderveranstaltungen, Sonderausstellungen u. ä. Eintrittspreise für den jeweiligen Einzelfall gebildet.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 42 Nein: 1 Enthaltung 1

6 Eintrittspreis im Sommerpalais in Greiz
Vorlage: 2465/2015

Beschluss 79/2015

Der Kreistag beschließt:

Ab 01. Januar 2016 gelten für das Sommerpalais Greiz folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	4,00 €
ermäßigt*	2,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + Kinder)	9,00 €
Schulklassen, pro Schüler	1,00 € incl. Führung
Kinder bis 6 Jahre	frei
Grundschulklassen/Kindergartengruppen	frei
Öffentliche Führung	25,00 €
Jahreskarte (nicht übertragbar)	30,00 €

* Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte und Rentner - der entsprechende Nachweis ist immer mitzubringen

Von diesen Eintrittspreisen abweichend, werden für Sonderveranstaltungen, Sonderausstellungen u. ä. Eintrittspreise für den jeweiligen Einzelfall gebildet.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 42 Nein: 1 Enthaltung: 1

7 Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
Vorlage: 2469/2015

Beschluss 80/2015

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 42 Nein: 0 Enthaltung: 2

8 Weiterführung der Vereinbarung zwischen Landkreis Greiz und Stadt Greiz zur gemeinschaftlichen Nutzung des Fremdenverkehrsamtes Greiz
Vorlage: 2473/2015

Beschluss 81/2015

Der Kreistag Greiz beschließt die Vereinbarung zwischen Landkreis Greiz und Stadt Greiz zur gemeinschaftlichen Nutzung des Fremdenverkehrsamtes im Unteren Schloss Greiz für den Zeitraum ab 01.01.2016 gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja: 43 Nein: 0 Enthaltung: 1 Beteiligt: 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 28.07.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 28.04.2015

Beschluss 18/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung am 28.04.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Enthaltungen 1

4. Klageerhebung gegen den endgültigen Festsetzungsbescheid zum Mehrbelastungsausgleich des Jahres 2015 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Juli 2015
Vorlage: 2525/2015

Beschluss 19/2015

Die Landrätin wird ermächtigt, gegen den endgültigen Festsetzungsbescheid zum Mehrbelastungsausgleich des Jahres 2015 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Juli 2015 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera zu erheben.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Nein 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 10.08.2015

2. Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.07.2015



Greiz

Beschluss 93/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.07.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 2 Enthaltung 2

3 Vergabe der Planungsleistungen Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Gas, Leistungsphasen 2 bis 3 und 5 bis 8 am Gymnasium Weida
Vorlage: 2527/2015

Beschluss 94/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Gas, Leistungsphasen 2 bis 3 und 5 bis 8 am Gymnasium Weida an das Ingenieurbüro für Haustechnik Frank Spanner aus Zeulenroda Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

4 Vergabe der Planungsleistung Abbruch Kohlebunker und Sanierung Heizraum, Leistungsphasen 1 bis 8 am Gymnasium Weida
Vorlage: 2528/2015

Beschluss 95/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Abbruch Kohlebunker und Sanierung Heizraum am Gymnasium Weida, Leistungsphasen 1 bis 8 an das Architekturbüro Heinrich aus Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

5 Vergabe der Planungsleistung Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Gas, Leistungsphasen 2, 3 und 5 bis 8 an der Regelschule Weida
Vorlage: 2530/2015

Beschluss 96/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Gas, Leistungsphasen 2, 3 und 4 bis 8 an der Regelschule Weida an das Ingenieurbüro für Haustechnik Frank Spanner aus Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

6 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung an der Bio-Landschule Regelschule Langenwetzendorf - Sanierung des Daches und Neufixierung der Fenstergewände sowie Gerüststellung für die beteiligten Gewerke, Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9
Vorlage: 2531/2015

Beschluss 97/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Objektplanung an der Bio-Landschule Regelschule Langenwetzendorf - Sanierung des Daches und Neufixierung der Fenstergewände sowie Gerüststellung für die beteiligten Gewerke, Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9 an das Architektur- & Planungsbüro Dietzel aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 02.09.2015

1 Schenkung des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V. an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais
Vorlage: 2511/2015

Beschluss 37/2015

Das Angebot des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V., der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte zu schenken, wird angenommen:

1. Caroline (1819-1872) Fürstin von Reuß-Greiz
Gemahlin Heinrichs XX.
geb. Gräfin von Hessen-Homburg
Aquarell auf Papier

2. Ein Band, in den zwei Werke eingebunden sind:

2.1. Titel: [Parallēla en biois ellēnōnte kai rōmaiōn] Plutarchu Parallēla En Biois Ellēnōnte Kai Rōmaiōn = Plvtarchi Qvæ Vocantvr Parallela: hoc est, uitæ illustri-um uirorum græci nominis ac latini, prout quæque alteri conuenire uidebatur, accu-ratius quàm antehac unquam digestæ
Verfasser: Plutarch
Erscheinungsvermerk: Basileae, 1533

2.2. Titel: Chiliades Adagiorum, Opus Integrum Et Perfectum D. Erasmi Roterodami, locupletatum & recognitum, quemadmodum in extremis conatibus auctoriūm est. ...
Verfasser: Erasmus (Desiderius) von Rotterdam
Erscheinungsvermerk: Coloniae Ex Officina Ioannis Gymnici An. M.D.XXXX.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

2 Schenkung des Karikaturisten Herrn Detlef Beck an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais
Vorlage: 2521/2015

Beschluss 38/2015

Das Angebot des Karikaturisten Herrn Detlef Beck, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte zu schenken, wird angenommen:

Künstler	Titel	Technik	Material	Provenienz	Wert	Blattgröße
Detlef Beck (1958)	ohne Titel (Bibel lesender Tod im Sarg)	Feder in schwarz	Velinpapier	Schenkung des Künstlers 2015	250,00 €	209 x 296
Detlef Beck (1958)	ohne Titel (Hein's Skelettbeton)	Feder in schwarz	Velinpapier	Schenkung des Künstlers 2015	250,00 €	297 x 210
Detlef Beck (1958)	ohne Titel (Last Minute - Too Late)	Feder in schwarz, (Deckweiß: Korrektur)	Velinpapier	Schenkung des Künstlers 2015	250,00 €	297 x 210
Detlef Beck (1958)	ohne Titel (Tod mit Mobiltelefon)	Feder in schwarz, Tusche	Velinpapier	Schenkung des Künstlers 2015	250,00 €	297 x 210
Detlef Beck (1958)	ohne Titel (Tod beim Versuch, seine im Lift eingeklemmte Sense herauszuziehen)	Feder in schwarz, Tusche	Velinpapier	Schenkung des Künstlers 2015	250,00 €	297 x 210



Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

3 Schenkung des Karikaturisten Herrn Achim Jordan an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais
Vorlage: 2522/2015

Beschluss 39/2015

Das Angebot des Karikaturisten Herrn Achim Jordan, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais das folgende Kunstobjekt zu schenken, wird angenommen:

Künstler	Titel	Technik	Material	Provenienz	Wert	Blattgröße
Jordan, Achim (1937)	"Sexgeneral"	Feder/ Tusche in schwarz	weißer Velinkarton auf schwarzem Velinkarton	Schenkung des Künstlers 06.06.2015	300,00 €	195 x 169 300 x 240

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
Vorlage: 2529/2015

Beschluss 40/2015

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Turnverein (TV) Weißendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

5 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2015 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsgrün - Restaurierung Kirchenfenster, Sanierung Außenputz des Sockelbereiches der Kirche Bernsgrün
Vorlage: 2542/2015

Beschluss 41/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2015 in Höhe von 2.700,00 € an die Kirchgemeinde Bernsgrün.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2015 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Muntscha - Sanierung Dach- und Tragwerk des Kirchenschiffs (2. Bauabschnitt) der Kirche Muntscha
Vorlage: 2543/2015

Beschluss 42/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2015 in Höhe von 3.000,00 € an die Kirchgemeinde Muntscha.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung
Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende

Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleenstraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag)

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2432	34	3772/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

**Offenlegung des Jahresabschlusses 2014
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
§ 25 Abs. 4 ThürEBV**

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

Beschluss 29/2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.



Greiz

Beschluss 30/2015

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 276.589,14) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung für Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 281.843,13) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.**

Beschluss 31/2015

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den „Verlust des Vorjahres“ (nach Ausgleich durch zweckgebundene Rücklagen) im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -2.936.079,10) zusammen mit dem Jahresgewinn (EUR 140.561,60) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2009 (EUR -651.832,03) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 6. August 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez.
Karmann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Kahlert
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt: dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beschluss 32/2015

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 werden bestätigt.

Beschluss 33/2015

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014.**

Beschluss 34/2015

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014.**

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda** hat mit dem Beschluss Nr. 37/2015 vom 08.10.2015 die Ankündigung von Änderungen der Einleitungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, der Benutzungsgebühr für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und des Abgabesatzes zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe beschlossen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die rechtsaufsichtliche Prüfung der zu ändernden Gebühr- und Abgabesätze und die notwendigen Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 4 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bis zum 01.01.2016 nicht abgeschlossen ist bzw. erteilt sind, macht der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda gemäß der Empfehlung des Landratsamtes Greiz die beschlossenen Änderungen vorab bekannt.

Ankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) zum 01.01.2016

Ab dem 01.01.2016 betragen die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser gemäß § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

- bei Einleitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage pro Kubikmeter Schmutzwasser 2,49 EUR,
- bei Einleitung in eine Entwässerungsanlage mit mechanischer Vorreinigung pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,44 EUR,
- bei Einleitung in eine Entwässerungsanlage mit biologischer Vorreinigung pro Kubikmeter Schmutzwasser 0,74 EUR,

Ab dem 01.01.2016 betragen die Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser gemäß § 14a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

- bei Einleitung in eine Entwässerungsanlage ohne anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche 0,30 EUR,

Ab dem 01.01.2016 beträgt die Beseitigungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage gemäß § 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda 37,50 Euro.

Ankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) zum 01.01.2016

Ab dem 01.01.2016 beträgt die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung



gemäß § 4 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr 0,69 EUR.

Ankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (KleinES) zum 01.01.2016

Ab dem 01.01.2016 beträgt der Abgabesatz gemäß § 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) pro Kubikmeter Abwasser 0,49 EUR.

Zeulenroda-Triebes, 12.10.2015

Siegel

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
am 08.10.2015, 18:00 Uhr, im Rathaussaal der
Stadt Zeulenroda-Triebes**

In der öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 29/2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 30/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 276.589,14) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung für Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 281.843,13) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 31/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den „Verlust des Vorjahres“ (nach Ausgleich durch zweckgebundene Rücklagen) im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -2.936.079,10) zusammen mit dem Jahresgewinn (EUR 140.561,60) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2009 (EUR -651.832,03) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 32/2015

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 33/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 34/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	13
Anwesende Stimmen	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 35/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass bei der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2016 bis 2018 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,25% zu verzinsen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 36/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung sowie der Abgabesatz zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter einheitlich in einem dreijährigen Bemessungszeitraum (Kalkulationsperiode) ermittelt und festgesetzt wird. Der dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 37/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung der Gebühren- und Abgabensätze gemäß Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 38/2015

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser



Greiz

Zeulenroda beschließt im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 vom 16.09.2015 die Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Verbrauchsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) sowie die Beibehaltung der bisherigen Grundgebührensätze gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 39/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 vom 16.09.2015 (Anlage 2 zu TOP 4) sowie die sich daraus ergebende Beibehaltung der bisherigen Grundgebührensätze.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 40/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation des Abgabesatzes für die Jahre 2016 bis 2018 vom 16.09.2015 (Anlage 2 zu TOP 4).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 41/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE), im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 vom 16.09.2015 (Anlage 2 zu TOP 4).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 42/2015

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführten Kommunalkrediten per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Bank	Kontonummer/ Kreditvertragsnummer	Betriebs- zweig	Restschuld zum 31.10.2015 bzw. zum 30.11.2015
Nord LB	2646050061	Abwasser	893.750,00 €
Nord LB	2646050014	Abwasser	620.837,33 €

Ausschreibungskonditionen

Tilgungsart	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit	vierteljährlich, nachträglich
Laufzeit	20 Jahre
Zinsbindung	10 Jahre

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 43/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2015 im Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahmen „Erneuerung der Rollschütze im Auslaufbauwerk des Abwasserstollens“ i.H.v. 25T€, „Kleinmechanisierung“ i.H.v. 20 T€, „Umbau Halle Ahlborn“ i.H.v. 10 T€ sowie „Operativmaßnahmen i.H.v. 30 T€“.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einsparungen bei den Ausgaben für die Maßnahme „Talstraße Triebes“ i.H.v. 85 T€ abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 44/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2015 im Betriebszweig Trinkwasserversorgung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahmen „Pöllwitz – Siedlung, Sommerseite, Kirchweg“ i.H.v. 25T€ sowie „Umbau Halle Ahlborn“ i.H.v. 10 T€.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einsparungen bei den Ausgaben für die Maßnahmen „Operativmaßnahmen“ i.H.v. 25 T€ sowie „Kleinmechanisierung“ i.H.v. 10 T€ abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Veränderung bei KSM-Werkleitung

Herr Florian Grimm wurde am 28.10.2015 als stellvertretender Werkleiter der Kreisstraßenmeisterei abberufen. Die Aufgaben der Werkleitung werden bis auf Weiteres von Herrn Jochen Eidner als Werkleiter sowie Herrn Torsten Wagner als stellvertretender Werkleiter wahrgenommen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Veröffentlichungshinweis des Tourismusverbandes Vogtland e.V.

Beim Tourismusverband Vogtland e.V. ist baldmöglichst eine Stelle als

Projektmanager/in Online-Marketing

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Einsatzort ist die Geschäftsstelle des Verbandes in Auerbach bzw. das sächsische und thüringische Vogtland.

Die Stelle ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2016.

Die Ausschreibungsfrist endet am 30.11.2015.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Interessenten unter www.vogtland-tourismus.de



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Sachbearbeiters/in Baulasten/Statistik

im Sachgebiet Bauverwaltung der unteren Bauaufsichtsbehörde befristet als Krankheitsvertretung mit **38 Wochenstunden** zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

- Statistische Erfassung der Bautätigkeit im Landkreis Greiz mit Erarbeitung monatlicher Statistiken und jährlicher Bauüberhangsstatistiken
- Baulasten im bauaufsichtlichen Verfahren von der Festlegung des Baulasttextes bis zur Kostenermittlung und Fertigung der Vermerke für die Sachbearbeiter des bauaufsichtlichen Verfahrens sowie Baulasten aus baurechtlich relevantem Anlass
- Beratung von Verfahrensbeteiligten
- Löschung von Baulasten auf Antrag oder von Amts wegen
- Anpassung der Baulasten aus Veränderungen im Liegenschaftskataster
- Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft zu Eintragungen im Baulastenverzeichnis
- Anpassung bestehender Baulasten an das geltende Recht

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Der/Die Bewerber/in sollte über eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, eine Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Kenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens sind wünschenswert.
- Sicherer Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Lotus Notes) wird erwartet.
- Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Belastbarkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise werden vorausgesetzt.
- Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 6 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum 17.11.2015 an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/87 61 30, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz sind zum 01.01.2016 zwei Stellen als

Mitarbeiter/in Kfz-Zulassung

in der Zentralen Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes in Weida als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung befristet zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt bis einschließlich 31. März 2016 **20 Wochenstunden**, die ab dem 01. April 2016 auf **36 Wochenstunden** für die Dauer der Mutterschutz- und Elternzeitvertretung aufgestockt werden.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern.
Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung und Entscheidung
 - über die Berechtigung der Antragstellung unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. BGB, HGB),
 - über das Erfordernis von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschutz,
 - über die Zuteilung der Fristen für Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung und
 - über die Kraftfahrzeugsteuerpflicht des Fahrzeuges.

Die Durchführung der Zulassungen von Fahrzeugen

- aus Staaten innerhalb und außerhalb der EU/EWR und
- Erteilung von Betriebserlaubnissen/Einzelgenehmigungen.

- Durchführung von Halterdatenänderungen, Außerbetriebsetzungen, technischen Änderungen und Änderungen der Kennzeichen
- Zuteilung von Kurz- und Ausfuhrkennzeichen
- Ersatzausstellung von Fahrzeugdokumenten
- Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen
- Erteilung von Halterauskünften

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Der/Die Bewerber/in sollte über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder über eine vergleichbare Ausbildung im verwaltungstechnischen Bereich verfügen. Fundierte Computerkenntnisse werden vorausgesetzt. Gleichwohl müssen die Bewerber über eine freundliche und korrekte Umgangsweise verfügen und Verhandlungsgeschick besitzen, da der Arbeitsplatz in einem publikumsintensiven Bereich angesiedelt ist. Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw's für dienstliche Zwecke sind wünschenswert. Entsprechend den Erfordernissen erstreckt sich die Dienstzeit innerhalb der flexiblen Arbeitszeit auch auf die Samstage.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 5 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum 20.11.2015 an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus Kostengründen bitten wir, jegliche Unterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet. Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/87 61 30, zur Verfügung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.